Deutscher Bundestag **Drucksache 16/5696**
16. Wahlperiode 18. 06. 2007

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Petra Pau, Jan Korte, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/5537 –

Straf- und Ermittlungsverfahren nach § 129, § 129a und § 129b StGB im Jahr 2006

Vorbemerkung der Fragesteller

Der seit August 1976 bestehende § 129a des Strafgesetzbuches (StGB) (Mitgliedschaft, Werbung und Unterstützung einer „terroristischen Vereinigung“) ist ebenso wie der § 129 StGB („kriminelle Vereinigung“) schon lange umstritten. Strafverteidiger-Vereinigungen, Menschen- und Bürgerrechtsgruppen fordern seit Jahren die ersatzlose Abschaffung dieses Strafparagrafen.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Beantwortung der Anfrage erfolgt auf der Grundlage der beim Generalbundesanwalt elektronisch erfassten Daten zu den dort geführten Verfahren. Weitergehende Daten ließen sich nur über eine eingehende Auswertung sämtlicher Ermittlungs- und Verfahrensakten aus dem abgefragten Zeitraum gewinnen, die Straftaten nach den §§ 129 ff. StGB zum Gegenstand haben. Dieser Aufwand ist angesichts der stark gewachsenen Arbeitsbelastung des Generalbundesanwalts in einem überschaubaren Zeitraum nicht zu leisten.

Die elektronische Datensammlung des Generalbundesanwalts ermöglicht grundsätzlich keine Differenzierung nach der den Taten zu Grunde liegenden Motivation. Gesondert ausgewiesen werden können lediglich die Daten zu den Verfahren im Bereich „Rechtsterrorismus“. Diese Verfahren wurden bis Ende 2006 in der Abteilung des Generalbundesanwalts bearbeitet, die ansonsten ausschließlich Straftaten gegen die äußere Sicherheit bearbeitet. Sie können daher aus den Daten dieser Abteilung ohne Weiteres herausgefiltert werden.

Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass Doppelnennungen und -zählungen nicht ausgeschlossen sind. So kann beispielsweise in Verfahren gegen mehrere Beschuldigte teils Anklageerhebung, teils Einstellung und teils Abgabe erfolgen.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Justiz vom 15. Juni 2007 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

I. Zum Komplex Strafverfahren wegen „linksterroristischer“ und hiermit in unmittelbaren Zusammenhang stehender Straftaten (inkl. Unterstützung und Werbung) im Jahr 2006

Aus den in der Vorbemerkung dargelegten Gründen erfassen die nachfolgenden Zahlen alle Verfahren des Generalbundesanwalts nach den §§ 129, 129a, 129b StGB mit Ausnahme derer wegen „rechtsterroristischer“ Taten.

Die Jahresangaben in den Antworten beziehen sich jeweils auf das Jahr der Verfahrenseinleitung.

1. a) Wie viele Ermittlungsverfahren gegen wie viele Beschuldigte wurden wegen derartiger Taten entweder vom Generalbundesanwalt eingeleitet oder von den einleitenden Länder-Staatsanwälten an diesen abgegeben?

Jahr	**Gesamtzahl Verfahren nach §§ 129, 129a, 129b StGB**	**Gesamtzahl Beschuldigte**
2006	79	100

b) In wie vielen Fällen wurde gegen wie viele Beschuldigte (nur/auch) nach § 129a StGB ermittelt?

Es liegen keine gesonderten Daten zur Anzahl der Fälle innerhalb der jeweiligen Verfahren vor.

c) In wie vielen Verfahren wurde gegen wie viele Beschuldigte (nur/auch) nach § 129a StGB ermittelt?

Jahr	**Verfahren**	**Anzahl Beschuldigte**
2006	18	54

d) In wie vielen Fällen hiervon lautete der Vorwurf jeweils „Unterstützung“ einer terroristischen Vereinigung bzw. „Werbung“ für eine terroristische Vereinigung?

Es liegen keine gesonderten Daten zu den Tatalternativen „Unterstützung“ bzw. „Werbung“ vor.

e) Wie viele der von der Bundesanwaltschaft eingeleiteten Verfahren wurden später wieder an die Länder-Staatsanwaltschaften abgegeben?

Im Jahre 2006 wurden keine Verfahren wieder an die Länder-Staatsanwaltschaften abgegeben.

f) Wie viele der in a) bis d) Beschuldigten waren

aa) jünger als 20 Jahre,

bb) zwischen 20 und 30 Jahre alt,

cc) zwischen 30 und 40 Jahre alt,

dd) älter als 40 Jahre?

Hierzu lassen sich den elektronisch erfassten Daten keine Angaben entnehmen.

g) In wie vielen dieser Fälle erfolgte

aa) ein Versuch der Anwerbung bzw. des Einsatzes von V-Leuten,

bb) ein Versuch zur Gewinnung von Kronzeugen gegen die Beschuldigten?

cc) Die Überwachung der Telekommunikation oder Post der Beschuldigten und ihr Umfeld?

Überwachungsmaßnahmen der Telekommunikation erfolgten im Jahr 2006 in 27 Verfahren gegen 448 Betroffene, wobei auch solche gezählt wurden, die in vor 2006 eingeleiteten Verfahren erfolgten. Bezüglich der weiteren genannten Ermittlungsmaßnahmen lassen sich den elektronisch erfassten Daten keine Angaben entnehmen.

h) Wie viele Personen, Telekommunikationsanschlüsse bzw. (elektronische) Postadressen waren von den unter cc) genannten Maßnahmen betroffen (bitte aufschlüsseln)?

i) Wie viele Hausdurchsuchungen fanden im Rahmen dieser Ermittlungsverfahren statt, wie viele Haushalte/Personen waren davon betroffen, und was wurde beschlagnahmt?

Hierzu lassen sich den elektronisch erfassten Daten keine Angaben entnehmen.

2. In wie vielen Fällen wurde gegen wie viele Personen insgesamt Untersuchungshaft verhängt,

Jahr	**Verfahren**	**Anzahl Beschuldigte**
2006	16	16

a) davon mit Haftgrund (§ 112 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO),

b) mit Haftgrund nach § 112 Abs. 3 StPO?

c) Wie lange dauerte jeweils die Untersuchungshaft (Monate/über ein Jahr)?

d) Wie viele der Betroffenen wurden später freigesprochen, zu Geldstrafe, zu Freiheitsstrafe auf Bewährung und zu Freiheitsstrafe ohne Bewährung (Jahre/Monate) verurteilt?

e) Wie viele der Betroffenen in a) bis d) waren

aa) jünger als 20 Jahre alt,

bb) 20 bis 30 Jahre alt,

cc) 30 bis 40 Jahre alt,

dd) über 40 Jahre alt?

Hierzu lassen sich den elektronisch erfassten Daten keine Angaben entnehmen.

3. a) In wie vielen Fällen kam es zur Einstellung der Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft insgesamt?

Aus den im Jahr 2006 eingeleiteten Verfahren wurde kein Verfahren eingestellt.

b) In wie vielen Fällen davon waren jeweils ausschließlich bzw. auch nach § 129a StGB geführte Verfahren betroffen?

c) Wie viele dieser Verfahren fußten jeweils auf dem Vorwurf der Mitgliedschaft, Unterstützung oder Werbung (bitte aufschlüsseln nach den bei 1. und 2. genannten Arbeitsgruppen)?

Hierzu lassen sich den elektronisch erfassten Daten keine Angaben entnehmen.

4. a) In wie vielen Fällen erfolgte insgesamt Anklage?

b) Gegen wie viele Angeklagte wurde Anklage erhoben?

Jahr	Anklageerhebung	Angeschuldigte
2006	9	9

Da noch nicht alle Ermittlungsverfahren abgeschlossen sind, kann es noch zu weiteren Anklageerhebungen kommen.

c) In wie vielen Fällen gegen wie viele Angeklagte wurde jeweils

aa) nur nach § 129a StGB angeklagt,

bb) auch nach § 129a StGB angeklagt?

Tatvorwurf	Anklageerhebung	Angeschuldigte
§ 129a StGB	4	4
§§ 129a, 129b StGB	1	1

d) Wie viele Verfahren gegen wie viele Angeklagte jeweils betrafen in den beiden letztgenannten Kategorien jeweils die Kategorie Mitgliedschaft, Unterstützung, Werbung?

Hierzu lassen sich den elektronisch erfassten Daten keine Angaben entnehmen.

5. a) In wie vielen Fällen wurden die Anklagen zugelassen und das Hauptverfahren eröffnet?

In allen genannten Fällen wurden die Anklagen zugelassen und das Hauptverfahren eröffnet.

b) Mit welchen Abweichungen, insbesondere bezüglich des Vorwurfs nach § 129a StGB?

c) In wie vielen Fällen kam es aus welchen Gründen zu gerichtlichen Einstellungen?

Hierzu lassen sich den elektronisch erfassten Daten keine Angaben entnehmen.

6. a) Wie viele Urteile gegen wie viele Personen sind ergangen (unterschieden nach rechtskräftig/nicht rechtskräftig)?

   b) Wie viele Freisprüche gab es?

Jahr	**Urteile**	**Verurteilungen nach Anzahl der Personen**	**Freisprüche nach Anzahl der Personen**
2006	15	15	–

   c) Wie viele Verurteilungen erfolgten insgesamt?

      aa) Wie viele Verurteilungen erfolgten jeweils nur oder auch nach § 129a StGB?

      bb) Wie viele der unter Doppelbuchstabe aa genannten Verurteilungen erfolgten jeweils wegen Mitgliedschaft, Unterstützung, Werbung?

   d) Bei wie vielen dieser Verurteilungen wurde Geldstrafe verhängt?

   e) Wie häufig wurde Jugendstrafe wegen welcher Strafnormen verhängt?

   f) Wie viele Freiheitsstrafen wurden wegen welcher Strafnormen verhängt?

      aa) Wie hoch war die Strafdauer?

      bb) In wie vielen Fällen davon mit Bewährung?

   g) In wie vielen Fällen führte verminderte Schuldfähigkeit zu einer Strafmilderung?

   h) Wie verteilten sich die in den Urteilen festgestellten Deliktgruppen prozentual entsprechend der Unterscheidung in Blath/Hobe: „Strafverfahren gegen linksterroristische Straftäter und ihre Unterstützer (1971 bis 1979/80)“, Bonn 1984, S. 8 ff. (Anschläge, gruppenbezogene Handlungen, Unterstützungshandlungen)?

Hierzu lassen sich den elektronisch erfassten Daten keine Angaben entnehmen.

7. a) In wie vielen Fällen wurden insgesamt Rechtsmittel eingelegt?

   b) Welche?

   c) Von wem (Staatsanwalt/Verteidigung)?

   d) Jeweils mit welchem Erfolg?

Hierzu lassen sich den elektronisch erfassten Daten keine Angaben entnehmen.

8. In wie vielen Fällen wurden Verteidiger von der Wahrnehmung der Verteidigung vom Gericht ausgeschlossen, und mit welcher Begründung?

Es erfolgte kein Verteidigerausschluss.

9. a) In wie vielen Fällen wurden gemäß Frage 6 verurteilte Strafgefangene mit welchem Strafmaß insgesamt vorzeitig aus der Haft entlassen?

   b) Nach welchen Vorschriften bzw. aufgrund welchen Akts?

   c) Nach Verbüßung welcher Strafzeit?

Hierzu lassen sich den elektronisch erfassten Daten keine Angaben entnehmen.

10. Welche materiellen Sachschäden, berufliche Schäden sind Betroffenen dieser Ermittlungsverfahren, gegen die im späteren Gang der Ermittlungen das Verfahren entweder eingestellt wurde oder die freigesprochen wurden, bei diesen Razzien, Observationen, Hausdurchsuchungen etc. entstanden?

Der Bundesregierung liegt keine Übersicht über Schäden im Zusammenhang mit den Ermittlungsverfahren in dem nachgefragten Zeitraum vor.

11. Wie lange werden die Daten der in diesen Ermittlungsverfahren erfassten Beschuldigten wo aufbewahrt?

Die Ermittlungsverfahren werden, soweit gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, nach den in der Aktenordnung enthaltenen Vorschriften behandelt, somit auch für die nach dem jeweiligen Verfahrensstand geltenden Fristen aufbewahrt. Danach werden sie vernichtet oder dem Bundesarchiv zugeleitet.

Die Löschung der aus diesen Verfahren gespeicherten Daten wird nach den angepassten Fristen der bei der Bundesanwaltschaft geltenden Aufbewahrungsbestimmungen vorgenommen.

12. Wie ist der Umgang mit personenbezogenen Daten aus Dateien und Dateiverbünden, die der Verdachtsgewinnung (im Rahmen der Gefahrenabwehr) dienen, insbesondere freigesprochene Beschuldigte betreffend?

Ergeben sich bei polizeilichen Maßnahmen der Gefahrenabwehr Erkenntnisse, die den Anfangsverdacht einer Straftat zu begründen geeignet sind, so werden die hierbei erhobenen Daten zu Strafverfolgungsdaten (§ 163 i. V. m. § 160 StPO). Der weitere Umgang mit diesen Daten nach Beendigung des Ermittlungsverfahrens richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften der Aktenordnung (vgl. die Antwort zu Frage I. 11), hinsichtlich ihrer weiteren Verwendung zum Zwecke der Gefahrenabwehr durch die Polizei nach § 481 StPO in Verbindung mit den jeweiligen Polizeigesetzen der Länder.

II. Wie lauten die entsprechenden Antworten zu den Fragen I. 1. bis I. 10., bezogen auf den Komplex Strafverfahren wegen „rechtsterroristischer“ und hiermit in unmittelbarem Zusammenhang stehender Straftaten im Jahr 2006?

Insoweit sind der Bundesregierung folgende Angaben möglich:

1. a) Gesamtzahl der Ermittlungsverfahren

Jahr	Gesamtzahl Verfahren nach §§ 129, 129a, 129b StGB	Gesamtzahl Beschuldigte
2006	3	3

b) Ermittlungsverfahren wegen § 129a StGB

Jahr	Verfahren	Anzahl Beschuldigte
2006	2	3

e) Abgabe an die Landesstaatsanwaltschaften

Im Jahr 2006 wurde ein Verfahren an die Landesstaatsanwaltschaften abgegeben.

g) Ermittlungsmaßnahmen

Überwachungsmaßnahmen der Telekommunikation erfolgten im Jahr 2006 in einem Verfahren gegen zwei Betroffene. Bezüglich der weiteren genannten Ermittlungsmaßnahmen lassen sich den elektronisch erfassten Daten keine Angaben entnehmen.

2. Untersuchungshaft

Untersuchungshaft wurde im Jahr 2006 in einem Verfahren gegen zwei Beschuldigte angeordnet.

3. Einstellungen durch die Staatsanwaltschaft

Im Jahr 2006 wurden zwei Verfahren eingestellt.

4. Anklageerhebungen/Zahl der Angeschuldigten

5. Eröffnung des Hauptverfahrens

Es erfolgte im Jahr 2006 keine Anklageerhebung und insofern auch keine Eröffnung eines Hauptverfahrens.

6. Anzahl der Urteile, der verurteilten Personen und der Freisprüche

Im Jahre 2006 wurden keine Personen verurteilt und es erfolgte kein Freispruch.

8. Verteidigerausschluss

Verteidigerausschlüsse erfolgten nicht.

III. Wie lauten die entsprechenden Antworten zu den Fragen I und II, bezogen auf die an die Länder abgegebenen und dort fortgeführten Strafverfahren (ausdrücklich in Kenntnis und unter Berücksichtigung der nur teilweisen Rückmeldungen aus den Ländern)?

Über den Ausgang der abgegebenen Verfahren liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor, da nach der Abgabe grundsätzlich keine Rückmeldung an den Generalbundesanwalt erfolgt. Soweit dennoch Erkenntnisse darüber angefallen sind, werden sie vom Generalbundesanwalt nicht statistisch erfasst.

IV. Wie lauten die Antworten zu den Fragen des Komplexes I, bezogen auf Verfahren gemäß § 129 StGB (kriminelle Vereinigung)?

1. insgesamt,

2. politischen Inhalts, insoweit als in diesen durch die politischen Abteilungen der Staatsanwaltschaften bzw. durch den Generalbundesanwalt ermittelt und/oder vor einer Staatsschutzkammer verhandelt wurde?

Aus den in der Vorbemerkung dargelegten Gründen erfassen die nachfolgenden Zahlen alle Verfahren des Generalbundesanwalts nach § 129 StGB. Insoweit wird auf die nachfolgenden Tabellen zu den Verfahren des Generalbundesanwalts verwiesen.

1. Ermittlungsverfahren nach § 129 StGB

Jahr	Verfahren	Gesamtzahl Beschuldigte
2006	3	3

3. a) Einstellungen durch die Staatsanwaltschaft

Eingestellt wurden aus den im Jahr 2006 eingeleiteten Verfahren keine Verfahren.

4. Anklageerhebungen/Zahl der Angeschuldigten

Im Jahr 2006 wurden drei Anklagen gegen drei Angeschuldigte erhoben (zwei Verfahren aus dem Jahre 2004 und ein Verfahren aus dem Jahre 2006).

5. Eröffnung des Hauptverfahrens

In allen genannten Fällen wurden die Anklagen zugelassen und das Hauptverfahren eröffnet.

6. Anzahl der Urteile, der verurteilten Personen und der Freisprüche

Jahr	Urteile	Verurteilungen nach Anzahl der Personen	Freisprüche
2006	3	3	–

Bezüglich der weiteren unter I. beantworteten Fragen lassen sich den elektronisch erfassten Daten keine Angaben entnehmen.

V. Wie lauten die Antworten zu den Fragen des Komplexes I, bezogen auf die Verfahren gemäß § 129b (kriminelle und terroristische Vereinigung im Ausland) jeweils?

§ 129b StGB stellt keinen eigenständigen Straftatbestand dar, sondern erweitert lediglich den Anwendungsbereich der §§ 129, 129a StGB auf Vereinigungen im Ausland. Damit sind Verfahren nach § 129b StGB bereits aus gesetzestechnischen Gründen zugleich Verfahren nach § 129 oder § 129a StGB und werden in der ausgewerteten Datensammlung nicht getrennt erfasst. Bei den nachfolgenden Zahlen sind daher Doppelnennungen nicht auszuschließen.

Zu den Verfahren nach § 129b StGB sind die folgenden Angaben möglich.

1. Ermittlungsverfahren nach § 129b StGB

Jahr	Verfahren	Gesamtzahl Beschuldigte
2006	58	43

3. Einstellungen durch die Staatsanwaltschaft

Im Jahr 2006 wurde aus den im Jahr 2006 eingeleiteten Verfahren zwei Verfahren eingestellt.

4. Anklageerhebungen/Zahl der Angeschuldigten

Im Jahr 2006 wurde eine Anklage gegen einen Angeschuldigten erhoben (Verfahren aus dem Jahr 2004).

5. Eröffnung des Hauptverfahrens

In dem genannten Fall wurde die Anklage zugelassen und das Hauptverfahren eröffnet.

6. Anzahl der Urteile, der verurteilten Personen und der Freisprüche

Im Jahre 2006 erfolgte eine Verurteilung in einem Verfahren nach § 129b StGB.

Bezüglich der weiteren unter I. beantworteten Fragen lassen sich den elektronisch erfassten Daten keine differenzierten Angaben entnehmen.

VI. Wie beurteilt die Bundesregierung vor diesem Hintergrund der zum Teil erheblichen materiellen und immateriellen beruflichen und öffentlichen Schäden bei den Betroffenen solcher Ermittlungsverfahren und dem hohen Anteil der mit Freispruch oder Einstellung beendeten Ermittlungen die Folgen dieser Strafparagrafen?

Hält die Bundesregierung bei den Ermittlungen nach § 129 und § 129a StGB den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit für gewahrt?

Betroffene können nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG) etwaige Ansprüche geltend machen.

Die Bundesregierung hält den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit für gewahrt.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333